

Beschlussprotokoll

der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 14. Juli 2015 um 20:00 Uhr
im Bürgerhaus Ortenberg

Tagesordnung

- Punkt 1: Anfragen der BürgerInnen und der Stadtverordneten
- Punkt 2: Genehmigung der Tagesordnung
- Punkt 3: Genehmigung des Protokolls aus der Sitzung vom 19.05.2015
- Punkt 4: Berichte aus den Ausschüssen
- Punkt 5: Mitteilungen des Magistrates / der Bürgermeisterin
- Punkt 6: Grundsteuerhebesatzerhöhung
- Punkt 7: Gewerbesteuerhebesatzerhöhung
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2015/2016 mit Anlagen
- Punkt 9: Breitbandausbau / BIGO
- Punkt 10: Neuwahl von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Ortenberg
- Punkt 11: Umsetzung der Ziele des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes auf kommunaler Ebene (HessBGG)
- Punkt 12: Sachstandsbericht Sanierung Bürgerhaus Gelnhaar
- Punkt 13: Bau eines Verbindungsweges im Bereich des Standortes „Rauher Berg“ in Ortenberg-Gelnhaar
hier: Beschluss über die Mittelverwendung im Haushaltsplanentwurf 2015/16
- Punkt 14: Erfüllung des Sozialstaatsprinzips
Schulsozialarbeit im Wetteraukreis, Schulstandort Gesamtschule Konradsdorf
- Punkt 15: Kulturförderung Theater „Brettli-Palast“ Ortenberg-Selters, Hauptstr. 8, Zuschussbedarf
- Punkt 16: Wirtschaftsförderung - Unterstützung eines Radsportevents für Familien und Profisportler zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Punkt 17: Bauleitplanung der Stadt Ortenberg - Bebauungsplanverfahren „Am Gaulsberg“
 - a) Abwägung der Stellungnahmen aus der vorzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Offenlagebeschluss nach §3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- Punkt 18: Bekanntgabe Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Anwesend: 27 Stadtverordnete
Schriftführer: Herr Steiper

Punkt 1:
Ohne Beschlussfassung.

Punkt 2:
Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 3:
Das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.15 wird genehmigt.

Punkt 4:
Ohne Beschlussfassung.

Punkt 5:
Ohne Beschlussfassung.

Punkt 6:
Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Grundsteuerhebesatz von 303 % wird als angemessen betrachtet und entspricht der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen.

Die Kommunalaufsicht wird gebeten beim Hessischen Innenministerium zu klären, warum der Antrag auf Mittelgewährung nach dem Landesausgleichsstock noch nicht bearbeitet ist.

Die Kommunalaufsicht wird aufgefordert § 26 Grundsteuergesetz und Artikel 106 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 9 Grundgesetz zu beachten.

Das Rechnungsprüfungsamt wird nach § 130 II HGO beauftragt zu klären, ob das Hessische Innenministerium das Recht hat, die Haushaltsgenehmigung mit der Erhöhung der Grundsteuer in Ortenberg zu verknüpfen. Dies im Hinblick auf die vielfachen persönlichen Dienste, mit denen durch Ortenberger Bürger gemäß § 22 HGO schon seit Jahren dringende öffentliche Aufgaben erledigt werden. Es soll auch geprüft werden, ob der Grundsteuersatz nicht sogar gesenkt werden müsste.

Punkt 7:

Der Gewerbesteuerhebesatz wird im Haushaltsjahr 2015 auf 310 % festgesetzt.

Eine Erhöhung soll aufgrund der regionalen Strukturschwäche zur Stärkung der verbliebenen Arbeitsplätze bis zur Neuregelung des Finanzausgleichs nicht erfolgen.

Punkt 8:

Unter Einbeziehung der 1. und 2. Haushaltsänderungsliste des Magistrates vom 04.03.15 (erste Änderungsliste) und 26.06.15 (zweite Änderungsliste) sowie der Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung ergehen folgenden Beschlüsse:

- a) Dem Entwurf Teilergebnishaushalt mit Änderungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.
- b) Dem Entwurf des Teilfinanzhaushaltes mit Änderungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.
- c) Dem Entwurf des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.
- d) Dem Entwurf des Investitionsplanes für die folgenden Haushaltsjahre stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.
- e) Dem Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit den vorgenannten Änderungen stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu.

Entwurf der
H a u s h a l t s s a t z u n g
(Stand vom 09.07.2015)

**der Stadt Ortenberg (Wetteraukreis) für die
Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	2015	2016
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre			
im Ergebnishaushalt			
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		16.313.152,00 EUR	17.028.176,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		17.624.087,00 EUR	17.925.747,00 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.700,00 EUR	7.700,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
mit einem Fehlbedarf	-1.303.235,00 EUR	-889.871,00 EUR

im Finanzhaushalt	2015	2016
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-456.601,00 EUR	-34.597,00 EUR
um den Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	623.420,00 EUR	1.001.370,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.163.600,00 EUR	-3.022.000,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.329.253,00 EUR	2.020.630,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.198.043,00 EUR	-1.522.360,00 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf der Haushaltsjahr von	-1.865.571,00 EUR	-1.556.957,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

1.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

	2015	2016
	1.540.180,00 EUR	2.020.630,00 EUR

festgesetzt.

2.) Der Magistrat wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend darüber zu informieren.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im **Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	303 v.H.	303 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	310 v.H.	310 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Durch Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Ortenberg frei werdende Stellen bzw. befristet besetzte Stellen werden zunächst für die Dauer von einem Jahr nicht wieder besetzt. Soll die Stelle nach einem Jahr wieder besetzt werden, bedarf es einer schriftlichen Begründung und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich der Kinderbetreuung und Amtsleiterstellen in der Verwaltung.

§ 8

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen der Teilergebnishaushalte zum Budget erklärt. Diese sind somit gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen davon sind die jeweiligen veranschlagten Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und das gesamte Produkt 13.05.01 – Stadtwald.

Die Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO zu jeweils eigenen Budgets zusammen gefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9

1. Der Magistrat wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt über folgende unerhebliche überplanmäßigen Aufwendungen zu entscheiden:

a.) über die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 10.000,00 Euro je Budget,

b.) über die Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt bis höchstens 10.000,00 Euro je Planungsstelle.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, die Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu 10.000,00 Euro zu genehmigen.

Ortenberg, den

Magistrat der Stadt Ortenberg
Pfeiffer - Pantring
Bürgermeisterin

Nachrichtliche Änderungsbeschlüsse Haupt- und Finanzausschuss und CDU-Antrag

1. **Haupt- und Finanzausschuss:**
Einstellung von 10.000,00 € im Haushaltsjahr 2015 mit entsprechendem Sperrvermerk durch Freigabe durch den Haupt- und Finanzausschuss bezüglich Durchführung einer Stellenbeschreibung in der Verwaltung.
2. **Haupt- und Finanzausschuss:**
Einstellung von jeweils 5.000,00 € im Haushalt 2015 und Haushalt 2016 zur Abklärung alternativen Bestattungsformen auf den städtischen Friedhöfen.
3. **Haupt- und Finanzausschuss:**
Einstellung eines Betrages in Höhe von 10.000,00 € im Haushalt 2015 als Zuschuss an das DRK Ortenberg für die Anschaffung einer mobilen Sanitätsstation.
4. **Zusätzlicher Antrag der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung auf Anbringung eines Sperrvermerkes für den Haushaltsansatz in Höhe von 100.000,00 € im Haushalt 2016 für die Sanierung Alte Schule Effolderbach mit Aufhebung des Sperrvermerkes durch den Haupt- und Finanzausschuss.**

Punkt 9:

Ohne weitere Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss:**

1. Betrauungsakt

Die Stadt Ortenberg betraut die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH (BIGO) durch den in der Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Der Betrauungsakt wird für einen Zeitraum von 40 Jahren erlassen. Der Magistrat der Stadt Ortenberg wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert.

2. Durchführung Breitbandausbau mit der BIGO

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht und die Erläuterungen der BIGO zu den Vorbereitungen des Breitbandausbaus in der Anlage 2 sowie den in der Anlage 3 vorgelegten Bericht über die Ergebnisse der Markterkundung nach der Bundesrahmenregelung Leerrohre in der Fassung vom 13.05.2014 („BRLER“) zur Kenntnis.

Die Ergebnisse zeigen die vollständige unversorgten bzw. teilweise unversorgten Ortsteile („weiße Flecken“) der kommunalen Gesellschaft der BIGO, wo aktuell keine flächendeckende Breitbandverfügbarkeit von 30 Mbit/s im Download gegeben ist und die Herstellung in den nächsten drei Jahren auch durch Marktakteure nicht erfolgen wird.

Ortsteile, die nur teilweise erschlossen sind, werden als „weißer Fleck“ im Sinne der BRLR behandelt.

Die Versorgung der privaten Haushalte und Unternehmen mit breitbandigen Versorgungsleistungen durch die BIGO soll in Kooperation mit einem zu findenden Partner mit Telekommunikationsnetzbetreiberstatus im regulatorischen Sinne sichergestellt werden.

3. Erhöhung der Stammkapitaleinlage in die BBW bzw. die BIGO

Als Beitrag zur Sicherstellung des Breitbandausbaus wird die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Wetteraukreis (BBW) durch Erhöhung ihrer Stammkapitaleinlage in die BIGO diese in die Lage versetzen, den flächendeckenden Breitbandausbau im Versorgungsgebiet zu realisieren.

Damit die BBW ihrerseits in der Lage ist, diese Kapitalerhöhung durchzuführen, erhöht die Stadt Ortenberg ihre Stammkapitaleinlage in die BBW.

Die Stadt Ortenberg beschließt daher die Erhöhung der Stammkapitaleinlage in die BBW, die aktuell 5.440,91 € beträgt, um weitere 129.977,20 €. Dies entspricht einer Gesamtbeteiligung nach Erhöhung von 135.418,11 €, was einem Gesellschafteranteil von rd. 1,0% an der BBW entspricht.

Unter der Haushaltsstelle 15.01.01/0004.844840 – Stadtmarketing/Wirtschaftsförderung, Breitbandbeteiligungsgesellschaft Wetteraukreis, waren im Haushaltsjahr 2014 5.450,00 € veranschlagt, im Entwurf Haushaltsjahr 2015 nochmals 130.000,00 €.

Der Haushaltsansatz 2015 wird beschlossen und zur Auszahlung freigegeben.

4. Freigabe des Verfahrens zur Findung eines geeigneten Netzmieters

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass nach den bevorstehenden Gesellschafterversammlungen der BBW, der BBV und der BIGO eine Ausschreibung zur Findung eines geeigneten Netzmieters für das von der BIGO zu errichtende Netz veröffentlicht werden wird.

Für das Auswahlverfahren werden dabei von der BIGO die folgenden Kriterien angelegt:

- Höhe des Mietzinses bzw. Höhe des price-per-port;
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Insolvenzfestigkeit des Unternehmens;
- Zugesicherte Höhe des Vermarktungsbudgets;

- Referenzen.

Durch die Gestaltung der Ausschreibung und der Vergabe, Statuierung ggfls. weiterer Kriterien sowie der geeigneten Gewichtung der Kriterien soll die bogi möglichst sicherstellen, dass durch das auf 15 bis 20 Jahre abzuschließenden Mietverhältnis Risiken und Nachschussnotwendigkeiten für die BIGO sowie ihrer kommunalen Gesellschafter vermieden werden.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Breitbandversorgung flächendeckend, nachhaltig, wirtschaftlich und langfristig tragfähig erfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist jeweils in geeigneter Form über die Ergebnisse der Ausschreibung und die Ergebnisse der anschließenden Vertragsverhandlungen zu informieren.

Die Möglichkeit zur Kündigung der Beteiligung an der BBW nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages entfällt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung zur Findung eines geeigneten Netzmieters.

5. Beauftragung des Magistrates

Der Magistrat wird beauftragt, nach der Ausschreibung eines Netzmieters und entsprechender Vertragsverhandlungen dem Start von Bauausschreibungen zur Umsetzung des Breitbandausbaus in der Gesellschafterversammlung der BBW zuzustimmen, sofern und soweit die Ergebnisse von Ausschreibungen und Verhandlungen mit einem Netzmietter sowie der Finanzierungskonditionen des Vorhabens im Rahmen der bisher getroffenen Annahmen sowie des bisher von der BIGO prognostizierten Zuschussbedarfes für den Breitbandausbau bleiben.

Punkt 10:

Ohne weitere Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss**:

1. Das Ortsgerichtsmitglied Edgar Eiser wird nach Ablauf seiner Amtszeit am 17.07.15 für weitere 10 Jahre zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Ortenberg gewählt.
2. Das Ortsgerichtsmitglied Heinrich Finger wird nach Ablauf seiner Amtszeit am 21.12.15 für weitere 5 Jahre zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Ortenberg gewählt.

Punkt 11:

Ohne Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss**:

Der Magistrat beschließt die Anwendung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) auf kommunaler Ebene im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt Ortenberg und empfiehlt entsprechende Beschlussfassung durch Sozialausschuss, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtverordnetenversammlung.

Punkt 12:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 13:

Es ergeht ohne Wortmeldung folgender **Beschluss**:

Die Haushaltsmittel im Entwurf des Haushaltsplanes 2015/2016 unter der Haushaltsstelle 12.01.01/0037.842850 in Höhe von 210,00 € werden zur Bewirtschaftung freigegeben, dies vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht, wegen Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit der Auflage der Mittelbewirtschaftung im Haushalt 2015.

Punkt 14:

Ohne weitere Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss**:

Die Stadt Ortenberg beteiligt sich am Ausbau der Schulsozialarbeit an Schulstandorten im Wetteraukreis ab dem Haushaltsjahr 2015 mit zunächst 10.000,00 € für den Schulstandort Gesamtschule Konradsdorf.

Die Mittel sind im Haushalt unter der Kostenstelle 06.02.01-712801 zu veranschlagen.

Der Magistrat setzt voraus, dass dieser Bedarf im Finanzausgleich als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe als Zuweisung zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe anerkannt und erstattet wird.

Sollte dieser Bedarf für das Jahr 2015 noch nicht anerkannt sein, wird die Stadt Ortenberg dennoch den Zuschuss zahlen.

Erfolgt eine Anerkennung im Haushaltsjahr 2016 nicht, wird der Zuschuss der Stadt Ortenberg zur Schulsozialarbeit dann gestrichen.

Punkt 15:

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Dem Theater „Brettli-Palast“ im Stadtteil Selters wird in den Jahren 2015 und 2016 jeweils eine jährliche Zuwendung in Höhe von 4.000,00 € zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss ist im Finanzausgleich als Bedarf geltende zu machen.

Ebenfalls ist der Beschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung und Stellungnahme vorzulegen.

Punkt 16:

Es ergeht folgender **Beschluss**:

- 1. Für die am 29. und 30.08.2015 in Ortenberg geplante Deutschen Mountainbike Meisterschaft, Eliminator Springt 2015, wird im Haushalt ein Betrag von 10.000,00 € als Zuschuss eingestellt.**
- 2. Weitere 20.000,00 € werden ebenfalls als Ausfallbürgschaft im Haushalt 2015 eingestellt für den Fall, dass das stattgefundene Event defizitär abschließt.**
- 3. Detailfragen und die Vertragsgestaltung werden dem Magistrat übertragen um sich mit der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises abzustimmen.**
- 4. Sollten die Mittel der Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden, ist die Endabrechnung der Gesamtveranstaltung dem Magistrat und dem Ältestenausschuss zur Einsichtnahme und zur Prüfung vorzulegen.**

Punkt 17:

Es ergeht ohne weitere Wortmeldungen folgender **Beschluss**:

- a) Die Stellungnahmen der TöB aus der vorgezogenen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden entsprechend der Abwägungsempfehlung im Anhang zu dieser Vorlage abgewogen.**
- b) Die Offenlage des Planentwurfs nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.**

Punkt 18:

Ohne Beschlussfassung.